

Allgemeine Geschäftsbedingungen der examedia GmbH
für die Vermietung von Übertragungstechnik

1. Präambel

Die examedia GmbH wird im Bereich der technischen Medienentwicklung bei der Umsetzung von Projekten im Bereich neuer und konvergierender Medien sowie beim Wechsel bzw. Einstieg aus klassischem Geschäftsumfeld in neue Verbreitungs- und Vertriebswege für Unternehmen beratend tätig. Darüber hinaus vermietet die examedia GmbH Geräte der Übertragungstechnik einschließlich der jeweiligen Betriebs- und Anwendungssoftware an Unternehmen. Hierfür gelten nachfolgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Übertragungstechnik (nachfolgend: „AGB-Vermietung“).

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- 2.1 Alle Vereinbarungen der examedia GmbH, Stadtwaldgürtel 13, 50935 Köln (nachfolgend: „examedia“), die diese mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Mieter“) über die von ihr angebotenen Mietgegenstände schließt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB-Vermietung. Diese gelten auch für alle zukünftigen Vereinbarungen und/oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. In laufenden Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern gilt die jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung dieser AGB-Vermietung.
- 2.2 Diese AGB-Vermietung gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn examedia ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, dass der Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Selbst wenn examedia auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen examedia und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Mietvertrag einschließlich dieser AGB-Vermietung sowie

die im Zeitpunkt des Abschluss des Mietvertrages gültige Preisliste der examedia. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB-Vermietung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

- 2.4 Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über Mietgegenstände, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung Vertragsbestandteil.
- 2.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der examedia in Köln.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Alle Angebote der examedia sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Mietgegenstandes durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist examedia berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von **5** Tagen nach Zugang anzunehmen.
- 3.2 Die Annahme des Vertragsangebotes kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an den Mieter erklärt werden.

4. Mietdauer, ordentliche Kündigung

- 4.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung an den Mieter, soweit nicht schriftlich ein konkreter Mietbeginn vereinbart worden ist. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann examedia den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. Hiervon bleiben Ansprüche aus Annahmeverzug und Schadenersatzansprüche unberührt. Sollte der Mieter den Mietgegenstand später abholen als vereinbart, so wird der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum nicht erstattet.

- 4.2 Die Dauer des Mietverhältnisses wird verbindlich vereinbart und endet mit dem letzten Tag der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit. Eine Verkürzung der Mietzeit ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch examedia und einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durch den Mieter mindestens **90** Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand länger als vereinbart, gilt dies als eigenmächtige Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter und wird mit dem zu diesem Tag aktuellen Höchstpreis pro Verlängerungstag berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche (zum Beispiel entgangener Gewinn bei examedia oder Dritten wegen der nicht möglichen anderweitigen Vermietung) bleiben unberührt.
- 4.3 Der Zeitaufwand für Wartungs- und Pflegearbeiten während der Mietzeit, die durch den Mieter oder examedia durchgeführt werden, ebenso wie der Zeitaufwand für notwendige Reparaturen wird zur Mietzeit gerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung ist der Zeitaufwand für Reparaturen, die examedia infolge natürlichen Verschleißes während der Mietdauer selbst oder durch Dritte ausführt, wenn der Mieter examedia über den Ausfall des Mietgegenstandes unverzüglich in Kenntnis setzt. Bei Reparaturen durch einen von examedia beauftragten Dritten ist die Reparaturzeit zu belegen.
- 4.4 Eine ordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn der Mietvertrag für unbestimmte Zeit geschlossen wurde.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise. Diese gelten für den vereinbarten Mietgegenstand und die im jeweiligen Vertrag beschriebene Leistung. Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere zusätzliche Dienstleistungen wie Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal werden, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich vereinbart, gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Kosten der Verpackung bzw. des Transports und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 5.1 Der vereinbarte Mietzins ist ohne Abzüge und Skonti zu leisten und fällig bei Beginn der Mietzeit. Leistet der Mieter bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. (§§ 352, 353 HGB)

zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- 5.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3 Examedia ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen examedia durch den Mieter aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands

- 6.1 Examedia hält den Mietgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand oder ein vergleichbares Gerät rechtzeitig vor Abholung während der Geschäftszeiten von examedia nach Vereinbarung zu besichtigen, wenn ein solches Gerät bei examedia zu dieser Zeit vorhanden ist. Gegenüber examedia hat der Mieter den Ort, an dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, genau anzugeben. Der Einsatz des Mietgegenstands an einem anderen als den angegebenen Ort bedarf der vorherigen Zustimmung durch examedia. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt keine Einweisung des Mieters oder sonstiger Personen in die Handhabung des Mietobjektes durch examedia am Einsatzort.
- 6.2 Sollte der Mieter die Versendung oder Anlieferung des Mietgegenstandes wünschen und dies zwischen den Parteien vereinbart werden, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Mieters. Examedia wird die Sendung hierbei nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist examedia berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.3 Im Falle der Versendung des Mietgegenstandes geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs

maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Mieter über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder examedia noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Einweisung in die Bedienung am Einsatzort) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Gebrauchsüberlassung am Sitz der examedia infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Mieter über, an dem examedia versandbereit ist oder den Mietgegenstand zur Abholung durch den Mieter bereit hält und dies dem Mieter angezeigt hat.

- 6.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr zum Sitz der examedia in Köln zurückzuliefern. Wird der Mietgegenstand von examedia abgeholt, hat der Mieter diesen wie bei der Anlieferung verpackt transportbereit an einer unbehindert befahrbaren Stelle zur Abholung bereit zu halten.
- 6.5 Wenn der Mietgegenstand vom Mieter in den Räumen der examedia genutzt wird, geht die Gefahr mit der Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter auf diesen über. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Mieter berechtigt, den Mietgegenstand nur während der Geschäftszeiten der examedia zu nutzen.

7. Zwischenabrechnungen, Mietvorauszahlungen, Kautio

- 7.1 Examedia ist berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen zu erstellen. Ebenso kann examedia eine unverzinsliche Mietkaution oder eine Mietvorauszahlung verlangen. Die Höhe der jeweiligen Kautio oder Vorauszahlung wird im Mietvertrag im Einzelnen festgelegt.
- 7.2 Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche, die er gegenüber Dritten hat, an die examedia ab, soweit diese Ansprüche aus der Nutzung der Mietgegenstände herrühren.
- 7.3 Examedia verpflichtet sich zur Rückübertragung von Sicherheiten nach freier Auswahl, wenn der realisierbare Sicherungswert der abgetretenen Forderungen die noch offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Pflichten des Mieters, Haftung

- 8.1 Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im Falle einer Mietüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Ferner haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten der examedia, wobei dem Mieter der Nachweis offensteht, dass examedia kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung und falschem Gebrauch in jeder Weise zu schützen und für sachgerechten Gebrauch, Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Darüber hinaus hat er examedia unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich durch die Beschädigung des Mietgegenstandes oder Funktionsstörungen die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten ergeben sollte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Mietgegenstände für Wartungs- und Reparaturarbeiten in die Werkstatt der examedia zu verbringen.
- 8.3 Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, führt examedia auf ihre Kosten selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durch. Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst ohne vorherige Zustimmung der examedia, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Für hieraus resultierende Schäden und einen eventuelle Verlust der Herstellergarantie haftet der Mieter. Der Mieter tritt seine gegenüber dem beauftragten Unternehmer bestehenden Gewährleistungsansprüche schon jetzt an examedia ab.
- 8.4 Alle sonstigen Reparaturen, die vom Mieter nach Maßgabe der Nr. 8.1 dieser AGB-Vermietung zu tragen sind, hat er auf seine Kosten sofort durch examedia oder durch ein von dieser beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen. Wurde der Schaden am Mietgegenstand auch durch Dritte als Schädigende verursacht, tritt examedia gegen Bezahlung des Schadens ihre Ansprüche gegen den Schädiger ab.
- 8.5 Greifen Dritte auf den Mietgegenstand zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Mieter sie unverzüglich auf das Eigentum der examedia hinweisen und examedia hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, examedia die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet

hierfür der Mieter examedia. Dies gilt nicht, wenn die Kosten im Vergleich zum Wert des Mietgegenstandes unverhältnismäßig hoch sind. Der Mieter ist verpflichtet, examedia alle zur Wahrung der Rechte an dem Mietgegenstand notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.

- 8.6 Diebstahl und Beschädigung des Mietgegenstandes durch Dritte müssen unverzüglich der Polizei und examedia angezeigt werden.
- 8.7 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder vermieten noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten noch Rechte irgendwelcher Art einräumen. Insbesondere ist die elektronische Weitergabe der vermieteten Software oder Teilen davon auf Computer von Dritten und die Weitergabe von Kopien der Software oder Teilen davon an Dritte ausgeschlossen.
- 8.8 Soweit der Mieter Daten auf Datenträgern/Servern der examedia speichert, obliegt ihm die Sicherung der Daten (s. Nr. 12.5).

9. Rechte von examedia

- 9.1 Wird der geschuldete Mietzins nicht vereinbarungsgemäß durch den Mieter gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und examedia bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe, durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für examedia nicht mehr zumutbar ist, so ist diese berechtigt, unverzüglich den Mietgegenstand wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ermächtigt examedia ausdrücklich zur Rücknahme ohne notwendige Mitteilung an den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, examedia den Zugang zu dem Mietgegenstand und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Kosten für etwaige Demontage sowie den Transport des Mietgegenstandes gehen zu Lasten des Mieters. Entstehen examedia aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer ein nachweisbarer Schaden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten, soweit er diesen zu vertreten hat.
- 9.2 Examedia oder von ihr Beauftragte haben nach vorhergehender schriftlicher Ankündigung jederzeit das Recht, den Mietgegenstand zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen.

10. Recht zur fristlosen Kündigung

- 10.1 Beide Parteien können den Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
- 10.2 Ein wichtiger Grund, der examedia zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Mieter auf Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
 - der Mieter mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist,
 - der Mieter den Mietgegenstand nicht vor Überbeanspruchung schützt oder nicht ordnungsgemäß wartet,
 - gegen den Mieter ein Insolvenzantrag gestellt wurde.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Mieter hat offensichtliche Mängel an dem Mietgegenstand binnen einer Ausschlussfrist von sieben Werktagen nach Übergabe gegenüber examedia anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelanzeige bei examedia. Bei anderen Mängeln, die nicht bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, beträgt die Ausschlussfrist fünf Werktage nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Mieter bei normaler Verwendung des Mietgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Auf Verlangen von examedia ist der beanstandete Mietgegenstand frachtfrei an diese zurückzusenden, zum Sitz der examedia zu verbringen oder auf ihr Verlangen zum Abtransport bereitzuhalten. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet examedia die Kosten des günstigsten Versandweges bzw. die Kosten für das Zurückverbringen oder das zum Abtransport Bereithalten; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, soweit sich der Mietgegenstand an einem anderen als dem vereinbarten Ort befindet. Nach Ablauf einer dieser Fristen stehen dem Mieter wegen dieser Mängel keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen examedia zu.

12. Haftung von examedia

- 12.1 Examedia haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB-Vermietung nichts Abweichendes ergibt.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet examedia – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet examedia
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die sich aus 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit examedia einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstands übernommen hat. Auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Mieter nur kündigen, wenn examedia die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 12.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet examedia nur dann, wenn der Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen auf Seiten des Mieters nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 12.6 Soweit examedia technische Auskünfte oder Einweisungen in die Bedienung gibt oder sonst wie beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen examedia und dem Mieter ist der Sitz der examedia, Köln. Für Klagen gegen examedia ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen examedia und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften und der Regelungen des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Soweit eine Regelung in dem Vertrag oder diesen AGB-Vermietung unwirksam ist, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Regelung eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, welche die Parteien nach dem wirtschaftlichen Gewolltem und dem Zweck der Regelung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt für Regelungslücken.